

Die obersten Staatsbehörden sind die Ministerien. Die Staatsminister tragen die Verantwortung für die Gesetzmäßigkeit der Regierung; ohne Minister kann der König nicht regieren. Wir haben in Bayern sieben Ministerien: 1. Das Staatsministerium des Kgl. Hauses und des Außern, 2. der Justiz, 3. des Innern, 4. des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten (Kultusministerium), 5. der Finanzen, 6. für Verkehrsangelegenheiten, 7. das Kriegsministerium. (Das Gewerbewesen ist dem Ministerium des Kgl. Hauses und des Außern unterstellt.)

Als beratende Organe bei Erwägung von Staatsangelegenheiten stehen dem Könige der Ministerrat und der Staatsrat zur Seite.

Gesetze können nur mit Zustimmung des Landtages erlassen werden. Die Aufgabe des Landtages besteht demnach in der Mitwirkung bei der Gesetzgebung, ferner in der Festsetzung der Staatseinnahmen und Staatsausgaben.

Der Landtag besteht aus zwei Kammern: der Kammer der Reichsräte und der Kammer der Abgeordneten.

Der Kammer der Reichsräte gehören an: die volljährigen königlichen Prinzen, die Kronbeamten, die Häupter der standesherrlichen Familien, die zwei Erzbischöfe, ein Bischof, der protestantische Oberkonsistorialpräsident, dann jene Personen, welchen der König die persönliche oder erbliche Reichsratswürde verliehen hat.

Die Kammer der Abgeordneten setzt sich aus den vom Volke gewählten Vertretern zusammen.

Die Landtagswahl findet alle sechs Jahre statt.

Sie ist eine direkte, geheime Wahl. Das Wahlrecht ist streng persönlich. Die Abstimmung erfolgt durch verdeckte, in eine Wahlurne niederzulegende Stimmzettel. Diese müssen von weißem Papier sein, dürfen kein äußeres Kennzeichen tragen und mit keiner Unterschrift versehen sein.

In ganz Bayern werden 163 Landtagsabgeordnete gewählt (in der Oberpfalz 15).

Wahlberechtigt ist jeder bayerische Staatsangehörige, der 25 Jahre alt ist, seit einem Jahr eine direkte Steuer entrichtet, den Verfassungseid geleistet hat und in die Wählerliste eingetragen ist.

Ausgeschlossen vom aktiven (und passiven) Wahlrecht ist, wer unter Kuratel (gerichtl. Vormundschaft) steht, wer sich im Konkursverfahren befindet, wer eine öffentliche Armenunterstützung bezieht oder im letzten Jahre vor der Wahl bezog und wer die bürgerlichen Ehrenrechte verloren hat.

Wählbar zum Abgeordneten ist jeder Wahlberechtigte, doch ist für ihn die Ableistung des Verfassungseides, der Wohn-